

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Edisonstraße II. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten;

- **Billigung des Vorentwurfes des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht**
- **Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 1 i.V.m. 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO).**

Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Edisonstraße II. Abschnitt“ in Bretten mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Am 19. November 2019 billigte der Gemeinderat den geänderten Vorentwurf. Der ursprüngliche Geltungsbereich wurde nunmehr im östlichen Bereich (Flst. Nrn.: 3046, 3048, 3050/1, 3053/1, 3055/3) reduziert.

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO). Eine artenschutzrechtliche Untersuchung hat stattgefunden. Ein Umweltbericht wurde angefertigt.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklungsabsichten eines ortsansässigen Unternehmens am Standort Edisonstraße geschaffen werden. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs soll ein „Business Resort“, bestehend aus einem Hotel nebst ergänzenden Einrichtungen (u.a. Büro- und Tagungsräume, Gastronomie, etc.), entstehen. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan eine in der Zukunft beabsichtigte Büroerweiterung ermöglichen. Ferner beinhaltet die Planung die Ausweisung einer „Notzufahrt“ für das angrenzende Wohngebiet „Rechberg“.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet mittels Planauflage statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom **6. Dezember 2019 bis einschließlich 7. Januar 2020** im Technischen Rathaus Bretten beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Hermann-Beutenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, Zimmer 213, während der üblichen Dienstzeiten, zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Hermann-Beutenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung bzw. diese Bekanntmachung selbst, der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf mit Begründung, samt Gutachten werden ab sofort bis zum Ende der öffentlichen Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bretten unter www.bretten.de/wirtschaft-energie-umwelt/bebauungspläne-im-verfahren eingestellt und sind somit dort einsehbar.

Bretten, 27. November 2019

Martin Wolff
Oberbürgermeister